Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig für bestvent group GmbH & bestvent fs GmbH (Ausgabestand 30.11.2020)

§ 1 Allgemein

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Geschäftsbedingung. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbeziehung bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichung von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebote und Unterlagen

Die Angebote von bestvent sind freibleibend und unverbindlich. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen oder vergleichbare Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von bestvent vom Besteller weder vervielfältigt, geändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertragsschluss nicht zustande, sind die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an bestvent herauszugeben. Entsprechende digitale Unterlagen sind von allen Laufwerken und Speichermedien dauerhaft zu löschen.

§ 3 Nebenabreden

Ängestellte von bestvent sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinaus gehen.

§ 4 Vermietung

Der Abholer muss sich bei der Abholung durch einen Personalausweis ausweisen können. Sollte der Abholer nicht der Mieter oder das gesetzliche Organ des Mieters sein, muss er uns eine von dieser unterzeichneten Vollmacht übergeben. Bei Lieferung trägt der Mieter, die Kosten der Verpackung und des Transports.

§ 5 Überzug des Mietvertrags

Die Vertragszeit ist unbedingt einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so sind wir hiervon in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, um den der Rückgabetermin überschritten wird, ist die volle pro Tag vereinbarte Miete, bei einer Pauschalmiete der hieraus pro Tag der Mietdauer sich ergebende Betrag, zu entrichten. Darüber hinaus, ist der Mieter verpflichtet, den uns nachweisbar durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 6 Weitervermietung

Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Eine direkte oder mittelbare Nutzung durch Dritte, insbesondere eine Weitervermietung, ist nicht gestattet.

Im Falle unberechtigter Untervermietung schuldet der Mieter bestvent den, aus der Weitervermietung des Mietobjektes, erlangten Mehrerlös. Ein möglicherweise darüberhinausgehender Anspruch von bestvent auf Schadenersatz hiervon bleibt unberührt.

§ 7 Unterrichtungspflicht

Der Mieter ist veröfflichtet, bestvent unverzüglich Störungen der Mietsache mitzuteilen. Defekte Geräte dürfen niemals vom Mieter selbst repariert werden. Bei Verletzung dieser Pflicht kann bestvent Schadensansprüche gegenüber dem Mieter geltend machen.

Der Mieter unterrichtet bestvent unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme, Pfändung oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, bei Änderung der Betriebsverhältnisse für die Mietsache, die die Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen, bei Konkurs oder Vergleichsanträgen über das Vermögen von bestvent, sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Mieters.

§ 8 Geeigneter Aufbauort

bestvent ist nicht verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung des Vertrages auf seine Eignung zu überprüfen. Bestvent schuldet daher die Erbringung der Leistung bei einem üblichen Aufbauort ohne Erschwernisse. Der Besteller hat die Eignung des Aufbauorts

für von bestvent aufzustellende, zu errichtende oder aufzubauende Materialien sicherzustellen. Verzögert sich der Aufbau durch nicht von bestvent zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller, die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzlich erforderliche Reisen des Personals etc.) zu tragen.

Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Techniker am Ausführungstermin Zutritt zum Objekt erhalten, anderenfalls hat er den entstandenen Mehraufwand zu erstatten.

§ 9 Haftun

Ünsere Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Der Kunde haftet für Abhandenkommen von Teilen der Anlagen von bestvent für
Beschädigungen der Anlage von bestvent durch Auftraggeber, das Publikum oder
Randalierer. Es ist deshalb Sache des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass die
Bühne hinreichend abgeschirmt ist. Ferner haftet der Auftraggeber für die
Standsicherheit und den ordnungsgemäßen Aufbau der Bühne. Die Haftung
bezieht sich insbesondere auf die Anlagen von bestvent und Fahrzeuge und
Verletzung des Personals von bestvent.
Ebenso trädt er die Transportoefahr.

§ 10 Verkauf

Die Ware bleibt Eigentum von bestvent bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung von bestvent.

Die Gewährleistungsrechte des Käufers sind bei Neuware zunächst nach Wahl von bestvent auf Ersatzlieferung und Nachbesserung beschränkt. Es obliegt bestvent, entweder nachzubessern, oder eine Ersatzlieferung zu veranlassen. Beanstandete Ware darf nur mit Einverständnis von bestvent zurückgesendet werden. Nach Fehlschlagen einer dem Käufer unzumutbaren Anzahl von Nachbesserungsversuchen, stehen dem Käufer unzumutbaren Anzahl von Nachbesserungsversuchen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Herabsetzung des Preises und Rückgängigmachung des Vertrages. Der vorstehende Satz gilt nicht, falls bestvent die Nachbesserung unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert, dann stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte sofort zu. Beanstandete Ware darf nur mit Einverständnis von bestvent zurückgesendet werden.

Der Verkauf von Gebrauchtware erfolgt unter Ausschluss sämtlicher Sachmängelansprüche. Der Ausschluss gilt nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch bestvent.

§ 11 Zahlung

Die Rechnungsstellung wird bei Bereitstellung vorgenommen. Bestvent ist berechtigt Vorkasse oder Hinterlegungen einer Sicherheit zu verlangen. Die Zahlung hat ungeachtet das Recht der Mangelrüge zu erfolgen. Aufrechnungen und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung handelt. Rechnungen von bestvent, soweit nicht anders vereinbart, sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu bezahlen.

Bei nicht termingerechter Zahlung des Mieters ist bestvent berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch mindestens 9% pro angefangen Monat, in Ansatz zu bringen.

§ 12 Kündigung

Bei Kündigung des Auftrages durch den Kunden, ist eine abgestufte Entschädigung zu bezahlen, und zwar, je nach Zeitpunkt der Kündigung zwischen Auftragsbestätigung und Leistungszeitpunkt. Bei einer Kündigung im ersten Drittel dieses Zeitraumes, beträgt die Entschädigung pauschal 35%. Bei einer Kündigung im Zweiten Drittel 50% und bei einer Kündigung bis zum Tag vor der Beladung unserer Fahrzeuge 65%. Bei Kündigung nach Beladung unserer Fahrzeuge, beziehungsweise nach Abfahrt, wird die gesamte Vergütung herechnet

§ 13 Ausland

Bei Auslandsaufträgen hat der Kunde Sorge dafür zu tragen, dass sämtliche Fahrgenehmigungen kostenfrei vorliegen. Bei Versendung der gemieteten oder gekauften Geräte ins Ausland, verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Zollformalitäten und trägt auch hierbei Kosten und Risiko.

§ 14 Beschallungsanlagen

Die Regelungen der DIN 15750 und DIN 15905-05 sind zusätzlicher Vertragsbestandteil. Die von bestvent gestellten Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15905-05 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Wenn der Kunde nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich hiermit, den Veranstalter hierüber zu informieren. Es gehört weder zu den Haupt- noch zu den Nebenleistungspflichten von bestvent, den Kunden über die rechtlichen Grenzen und Anforderungen im Hinblick auf Lärmimmissionen zu informieren, oder den Kunden in diesen Fragen zu beraten, soweit nichts Abweichendes im Auftrag geregelt ist. Ungeachtet dessen weist bestvent darauf hin, dass diverse vor Lärmimmissionen schützende Vorschriften zu beachten sind. Im Übrigen wird sich bestvent an etwaige diesbezügliche Anweisungen des Kunden halten.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen bestvent und dem Kunden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden eine, dem Sinn und Zweck der nichtigen Vereinbarungen an der nächsten kommenden Vereinbarung treffen.

